

9

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 167/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Albert S [REDACTED] ,
W [REDACTED] Straße [REDACTED] , B [REDACTED] [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B [REDACTED] ,
vertreten durch den Senator für Finanzen, N [REDACTED] [REDACTED] ,
Straße [REDACTED] - [REDACTED] , B [REDACTED] [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 14. Juli 1980 unter Mitwirkung des Vorsitzenden
Richters Prof. Dr. Nüßgens und der Richter Dr. Krohn,
Dr. Peetz, Kröner und Boujong

beschlossen:

Der Streitwert für den Revisionsrechts-
zug wird auf 3.331,80 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Das Begehren des Beklagten, den Streitwert wegen
des gestellten "Hilfsantrages" (vgl. Revisionsurteil
S. 3, 9) auf einen höheren Wert als den des Zahlungs-
antrages festzusetzen, ist nicht begründet.

Der Wert des Streitgegenstandes (§ 3 ZPO iVm § 12
Abs. 1 GKG) bestimmt sich nach dem eingeklagten Ent-
schädigungsbetrag. Das nur mittelbare Interesse des
Klägers, einen gerichtlichen Ausspruch über die Verfas-
sungswidrigkeit des 10. Bundesmietengesetzes zu erhal-
ten, bleibt deshalb grundsätzlich außer Betracht (vgl.
Markl GKG § 10 Anm. 6; Hillach/Rohs Streitwert 4. Aufl.
§ 5 A S. 18). Der hierauf gerichtete Antrag ist im übr-
igen, wie die Ausführungen in Abschn. II der Entschei-
dungsgründe des Revisionsurteils ergeben, nur als An-
regung zu einem ohnehin von Amts wegen zu prüfenden
Verfahren (Art. 100 GG) aufzufassen. Ein selbständiger
Wert ist ihm nicht zuzubilligen. Er kann auch nicht wie
eine - auf eine abstrakte Rechtsfrage gerichtete und

daher unzulässige, vgl. Hillach/Rohs aaO § 7 A II S. 28 - Feststellungsklage behandelt werden. Soweit es die Anwaltsgebühren betrifft, kann auch nicht auf § 113 Abs. 2 Satz 3 BRAGO zurückgegriffen werden. Diese Bestimmung gilt (u.a.) nur für die Vertretung in einem vor dem Bundesverfassungsgericht durchgeführten Normenkontrollverfahren (§§ 80 bis 82 BVerfGG), das kostenrechtlich eine selbständige Angelegenheit darstellt (Riedel/Sußbauer BRAGO 3. Aufl. § 113 Rdn. 8 m.w.Nachw.; Gerold/Schmidt BRAGO 5. Aufl. § 113 Rdn. 8; Lauterbach/Hartmann Kostenges. 18. Aufl. § 113 BRAGO Anm. 3 B; Swolana BRAGO 5. Aufl. § 113 Anm. 2 b).

Nüßgens

Krohn

Peetz

Kröner

Boujong

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)